

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES RATES UND DER KOMMISSION ZUR ARBEITSWEISE DES NETZES DER WETTBEWERBSBEHÖRDEN

- "1. Die heute angenommene Verordnung zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln begründet eine unmittelbar anwendbare Ausnahmeregelung, nach der die Wettbewerbsbehörden und Gerichte der Mitgliedstaaten gemeinsam mit der Kommission befugt sind, nicht nur Artikel 81 Absatz 1 und Artikel 82 des Vertrags, die nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften unmittelbar anwendbar sind, sondern auch Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags anzuwenden.
2. Um sicherzustellen, dass die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft effektiv und kohärent angewandt werden, bilden die Kommission und die von den Mitgliedstaaten benannten einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörden (nachstehend "EWB" genannt) zusammen ein Netz von Wettbewerbsbehörden (nachstehend "Netz" genannt) für die Anwendung der Artikel 81 und 82 des Vertrags in enger Zusammenarbeit.
3. Diese gemeinsame Erklärung ist politischer Natur und schafft somit keinerlei rechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen. Sie soll lediglich eine von allen Mitgliedstaaten und der Kommission getragene gemeinsame politische Vereinbarung über die Grundsätze der Arbeitsweise des Netzes darlegen.
4. Die Einzelheiten werden in einer Mitteilung der Kommission dargelegt, die in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten erstellt und gegebenenfalls aktualisiert wird.

Allgemeine Grundsätze

5. Die Zusammenarbeit im Netz dient der effektiven Durchsetzung der Wettbewerbsregeln der EG in der gesamten Gemeinschaft.
6. Die Dezentralisierung der Umsetzung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft stärkt die Position der EWB. Diese werden für die Anwendung der Artikel 81 und 82 des Vertrags in vollem Umfang zuständig sein und so aktiv zur Entwicklung der Wettbewerbspolitik, des Wettbewerbsrechts und der Wettbewerbspraxis beitragen.
7. Alle dem Netz angehörenden Wettbewerbsbehörden sind von einander unabhängig. Die Zusammenarbeit zwischen den EWB und mit der Kommission erfolgt auf der Grundlage der

Gleichheit, des Respekts und der Solidarität.

8. Die Mitgliedstaaten akzeptieren, dass ihre Durchsetzungsregelungen sich voneinander unterscheiden, erkennen aber gegenseitig die jeweiligen Standards der Anderen als Grundlage für die Zusammenarbeit an.
9. Die Kommission als Wächterin des Vertrages trägt zwar die letzte, nicht aber die alleinige Verantwortung für die Entwicklung der Politik und die Sicherstellung der Effizienz und Kohärenz. Daher sind die Instrumente der Kommission einerseits und die der EWB andererseits nicht identisch. Die zusätzlichen Befugnisse hat die Kommission erhalten, damit sie ihre Verantwortung unter besonderer Berücksichtigung des kooperativen Charakters des Netzes wahrnehmen kann.
10. Die Zusammenarbeit im Netz und der Umgang mit den Informationen erfolgt so effizient wie möglich. Alle Mitglieder des Netzes beschränken den mit der Teilnahme am Netz verbundenen Verwaltungsaufwand auf ein Minimum, wobei sämtliche gemäß Artikel 11 der Verordnung ausgetauschten Informationen allen Mitgliedern des Netzes in leicht zugänglicher Form zur Verfügung gestellt werden.

Verteilung der Arbeit

11. Unbeschadet des Artikels 11 Absatz 6 der Verordnung sind alle Mitglieder des Netzes ohne Einschränkung parallel zuständig für die Anwendung der Artikel 81 und 82 des Vertrags.
12. Die Verteilung der Fälle wird so schnell wie möglich abgeschlossen. Innerhalb des Netzes gilt eine indikative Frist (von bis zu 3 Monaten) . In der Regel gilt diese Verteilung definitiv bis zum Ende des Verfahrens, sofern die über den Fall bekannten Sachverhalte im Wesentlichen die gleichen bleiben. Das bedeutet, dass in diesem Fall die Wettbewerbsbehörde, die dem Netz den Fall gemeldet hat, in der Regel die zuständige Wettbewerbsbehörde bleibt, wenn sie besonders gut in der Lage ist, den Fall zu bearbeiten und innerhalb der indikativen Frist keine andere Wettbewerbsbehörde Einwände erhebt.
13. Alle Mitglieder des Netzes wirken darauf hin, dass die Verteilung nach einem für alle transparenten Verfahren erfolgt, bei dem die Wirtschaft und andere Beteiligte darüber informiert werden, wohin sie sich mit Beschwerden wenden können.
14. Die Mitglieder des Netzes sorgen dafür, dass die Fälle, die einer ausführlichen Untersuchung

durch eine Wettbewerbsbehörde bedürfen, entsprechend zugeteilt und begleitet werden.

Dieser Grundsatz hindert die Mitglieder des Netzes nicht daran, nach ihrem Ermessen zu entscheiden, ob sie einen Fall untersuchen oder nicht.

Behörde(n), die besonders gut in der Lage ist (sind), tätig zu werden

15. Die Mitglieder des Netzes sorgen für eine wirksame Durchsetzung der Artikel 81 und 82 des Vertrags. Die Fälle werden von einer oder mehreren Behörden bearbeitet, die in der Lage sind, den Wettbewerb auf dem Markt wiederherzustellen oder zu erhalten. Zu diesem Zweck berücksichtigen die Mitglieder des Netzes alle relevanten Faktoren, insbesondere die Frage, auf welchen Märkten die wettbewerbswidrigen Wirkungen zum Tragen kommen, und welche Behörde besonders gut in der Lage ist, einen Fall erfolgreich zu erledigen, das heißt, sie muss in der Lage sein, Beweise zu sammeln, den Verstoß zu unterbinden und wirksam Sanktionen zu verhängen.
16. Die Fälle werden nach Möglichkeit von einer einzigen Wettbewerbsbehörde bearbeitet. Wenn nur ein Mitgliedstaat von einer Vereinbarung oder Praxis erheblich betroffen ist, insbesondere wenn die wettbewerbswidrigen Wirkungen in demselben Mitgliedstaat zum Tragen kommen und alle an einer Vereinbarung oder einer missbräuchlichen Verhaltensweise beteiligten Unternehmen ihren Sitz in demselben Mitgliedstaat haben, verfügt im Normalfall eine einzige EWB über die Voraussetzungen, um tätig zu werden.
17. Behindert eine Vereinbarung oder Praxis in mehr als einem Mitgliedstaat den Wettbewerb erheblich, so einigen sich die Mitglieder des Netzes nach Möglichkeit darüber, welches von ihnen besonders gut in der Lage ist, den Fall erfolgreich zu erledigen.
18. In Fällen, die nicht von einer einzigen Behörde bearbeitet werden können (wenn der Wettbewerb in mehreren Mitgliedstaaten betroffen ist und keine EWB den Fall allein erfolgreich erledigen kann), koordinieren die Mitglieder des Netzes ihr Vorgehen und benennen nach Möglichkeit eine Wettbewerbsbehörde als federführende Stelle.
19. Wenn mehr als drei Mitgliedstaaten von einer Vereinbarung oder einer Praxis erheblich betroffen sind und enge Zusammenhänge mit anderen Gemeinschaftsvorschriften bestehen, die ausschließlich oder effizienter von der Kommission angewandt werden können, wenn die Gemeinschaftsinteressen insbesondere bei Auftreten einer neuen Wettbewerbsfrage oder zur Gewährleistung der wirksamen Durchsetzung die Annahme einer Entscheidung der Kommission zur Weiterentwicklung der gemeinschaftlichen Wettbewerbspolitik erfordern, dann ist

die Kommission die Stelle, die am ehesten in der Lage ist, den Fall zu bearbeiten.

Kohärente Anwendung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft

20. Wird ein- und derselbe Fall (derselbe Markt, dieselben Parteien, dieselbe Verhaltensweise/Vereinbarung) von mehreren EWB, die dazu besonders gut in der Lage sind, bearbeitet, so fasst nach der ersten Verteilungsphase eine einzelstaatliche Wettbewerbsbehörde einen förmlichen Beschluss, während die anderen ihre Verfahren aussetzen oder, falls dies nicht möglich ist, die EWB den Fall in enger Abstimmung bearbeiten.
21. Wird ein Fall von einer oder mehreren Wettbewerbsbehörden, die dazu besonders gut in der Lage sind, bearbeitet, so eröffnet die Kommission nach der ersten Verteilungsphase in der Regel kein auf eine Aufhebung der Zuständigkeit der Wettbewerbsbehörden hinauslaufendes Verfahren gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung, es sei denn, es liegt einer der folgenden Fälle vor:
- a) Mitglieder des Netzes beabsichtigen, in ein und demselben Fall einander widersprechende Entscheidungen zu treffen;
 - b) Mitglieder des Netzes beabsichtigen, eine Entscheidung zu treffen, die offensichtlich der ständigen Rechtsprechung widerspricht; die von den Gerichtshöfen der Gemeinschaft und in früheren Entscheidungen und Verordnungen der Kommission festgelegten Normen sollten als Maßstab dienen; was die Sachverhalte anbelangt, so werden nur erhebliche Abweichungen ein Einschreiten der Kommission auslösen;
 - c) ein bzw. mehrere Mitglieder des Netzes ziehen das Verfahren zu sehr in die Länge;
 - d) es muss, insbesondere bei Auftreten eines ähnlichen Wettbewerbsproblems in mehreren Mitgliedstaaten, eine Entscheidung der Kommission zur Weiterentwicklung der Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft angenommen werden;
 - e) die einzelstaatliche Wettbewerbsbehörde hat keine Einwände.

Beschließt die Kommission, ein Verfahren gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung einzuleiten, so tut sie dies so früh wie möglich.

22. Ist eine EWB in einem Fall bereits tätig, so erläutert die Kommission dieser EWB und den

anderen Mitgliedern des Netzes schriftlich die Gründe für die Anwendung von Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung.

23. Die Kommission wird in der Regel - sofern nicht Gemeinschaftsinteressen berührt sind - keine Entscheidung treffen, die zu einer Entscheidung einer EWB im Widerspruch steht, wenn sie gemäß Artikel 11 Absätze 3 und 4 der Verordnung ordnungsgemäß unterrichtet wurde und nicht von Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung Gebrauch gemacht hat.
24. Die Mitglieder des Netzes unterrichten die anderen Mitglieder des Netzes über abgewiesene Beschwerden und über die Einstellung der Untersuchungen in allen Fällen, die gemäß Artikel 11 Absätze 2 und 3 der Verordnung im Netz gemeldet wurden."
